

Die Warnpflicht nach § 25 Abs 1a GebAG ist bei einem Obergutachten nach § 37 Abs 1 GebAG auf die Prognostizierung ansonsten nicht abschätzbarer Kosten eingeschränkt

1. Die Warnpflicht nach § 25 Abs 1a GebAG verfolgt den Zweck, dass sich das Gericht und die Parteien möglichst frühzeitig eine grobe Vorstellung von den Kosten des Gutachtens machen können. Sachverständigengebühren in unerwarteter Höhe sollen vermieden werden. Stellt sich heraus, dass die tatsächlich entstehende Gebühr den in der Kostenschätzung genannten Betrag übersteigt, so löst dies eine neuerliche Warnpflicht des Sachverständigen aus. Die von der Warnpflicht umfassten Beträge verstehen sich als Bruttobeträge, weil das GebAG die Umsatzsteuer als Teil der Gebühr ansieht und dies dem Zweck der Warnpflicht gerecht wird, eine realistische Einschätzung des voraussichtlichen Aufwands zu ermöglichen.
2. Im Zusammenhalt mit der eindeutigen Bestimmung des § 37 Abs 1 GebAG (Honorierung des Obergutachtens mit der doppelten Gebühr des überprüften Gutachtens, bei einander widersprechenden Gutachten mit der doppelten Gebühr des höher zu vergebührenden Gutachtens) war eine Abschätzung der Kosten des Obergutachtens samt zwingender Überschreitung der Grenze von € 4.000,- insoweit möglich. Ein Bestehen auf Einhaltung der Warnpflicht würde diese auf einen reinen Formalakt reduzieren.

Die Warnpflicht ist daher dahin gehend einschränkend auszulegen, dass sie nur dann abzuverlangen ist, wenn sie tatsächlich den Zweck der Prognostizierung ansonsten nicht abschätzbarer Kosten verfolgt.
3. Eine nicht mögliche Abschätzbarkeit betrifft aber im konkreten Fall tatsächlich den Betrag, der der vom Obergutachter verrechneten Umsatzsteuer entspricht. In der Gebührennote für das überprüfte Gutachten wurde keine Umsatzsteuer angesprochen. Für den Obergutachter war bei Auftragserteilung durch die Übermittlung des Gerichtsaktes erkennbar, dass er im Gegensatz vom Vorgutachter Umsatzsteuer verrechnen werde.
4. Bei der Umsatzsteuer handelt es sich gemäß § 31 Abs 1 Z 6 GebAG um einen gesondert an- und zuzusprechenden Betrag. Ein Wissen um die Umsatzsteuerpflicht des jeweiligen Sachverständigen kann nicht vorausgesetzt werden. In diesem Punkt hat der Obergutachter seine Warnpflicht verletzt. Der Gebührenspruch ist gemäß § 25 Abs 1a Satz 2 GebAG um diesen Betrag zu kürzen. Der Restbetrag ist gemäß § 39 Abs 2 GebAG auf volle Euro abzurunden.

OLG Wien vom 26. April 2018, 21 Bs 253/17k

In dem beim LG St. Pölten gegen Y. K. wegen § 201 Abs 1 StGB und weiterer strafbarer Handlungen abgeführten Strafverfahren wurde Univ.-Doz. Dr. N. N. gemäß § 127 Abs 3 StPO zum Sachverständigen bestellt und mit der Erstattung von Befund und Gutachten betreffend das Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 StGB bzw des § 21 Abs 1 oder Abs 2 StGB sowie damit beauftragt, sich bei Beantwortung dieser Fragen mit den dazu bereits eingeholten aktenkundigen, jedoch widerstreitenden Gutachten der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen HR Prof. Dr. W. G. und Univ.-Doz. DDr. S. G. auseinanderzusetzen und in diesem Sinne ein Obergutachten zu erstatten.

Mit Gebührennote vom 29. 4. 2017 verrechnete der Obergutachter gemäß § 37 Abs 1 GebAG das Doppelte des Betrags für Mühewaltung, die der höher vergebührte Vorgutachter Univ.-Doz. DDr. S. G. beansprucht hatte, sowie weitere zu erwartende Gebühren gemäß §§ 27, 31 und 32 GebAG für Reisekosten, Zeitversäumnis und sonstige Kosten, insgesamt € 5.159,16 inklusive € 859,86 an Umsatzsteuer.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht entgegen der Einwendungen des Revisors, die Warnpflicht des § 25 Abs 1a GebAG sei nicht eingehalten worden, die Gebühren antragsgemäß und führte dazu aus, aufgrund der aktenkundigen Gebührennote des Sachverständigen Univ.-Doz. DDr. S. G. und der zwingenden gesetzlichen Regelungen des § 127 Abs 3 StPO und des § 37 Abs 1 GebAG seien dem LG St. Pölten von vornherein konkrete Vorstellungen über die Höhe der zu erwartenden Gebühren für das Obergutachten möglich gewesen.

Dagegen richtet sich die rechtzeitig erhobene Beschwerde des Revisors beim OLG Wien, in der gleichlautend wie zuvor in den erhobenen Einwendungen releviert wird, die Warnpflicht bestehe unbedingt. Selbst wenn man jedoch der Argumentation des Erstgerichts folge, hätte der Sachverständige über das zu erwartende Verrechnen von Umsatzsteuer warnen müssen, die in der Gebührennote des Vorgutachters Univ.-Doz. DDr. S. G. nicht angesprochen worden sei.

Gemäß § 25 Abs 1a GebAG hat der Sachverständige das Gericht rechtzeitig auf die voraussichtlich entstehende Gebührenhöhe hinzuweisen, wenn sich bei seiner Tätigkeit herausstellt oder zu erwarten ist, dass die tatsächlich entstandene Gebühr vor dem Landesgericht die Höhe von € 4.000,- übersteigt. Unterlässt der Sachverständige diesen Hinweis, so entfällt insoweit der Gebührenanspruch.

Diese Warnpflicht verfolgt den Zweck, dass sich das Gericht und die Parteien möglichst frühzeitig eine grobe Vorstellung von den Kosten des Gutachtens machen können. Sachverständigengebühren in unerwarteter Höhe sollen vermieden werden. Stellt sich heraus, dass die tatsächlich entstehende Gebühr den in der Kostenschätzung genannten Betrag übersteigt, so löst dies eine neuerliche Warnpflicht des Sachverständigen aus. Die von der Warnpflicht umfassten Beträge verstehen sich als Bruttobeträge, weil das GebAG die Umsatzsteuer als Teil der Gebühr ansieht und dies dem Zweck der Warnpflicht gerecht wird, eine realistische Einschätzung des voraussichtlichen Aufwands zu ermöglichen (*Dokalik/Weber*, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher, § 25 GebAG Rz 11, 12 und 17).

Dem Erstgericht ist vorerst grundsätzlich dahin gehend zu folgen, dass aufgrund der aktenkundigen, Bezug habenden Gebührennote des Univ.-Doz. DDr. S. G. im Zusammenhang mit der eindeutigen gesetzlichen Bestimmung des § 37 Abs 1 GebAG eine Abschätzung der Kosten des Obergutachtens samt zwingender Überschreitung der Grenze von € 4.000,- so weit möglich war, dass ein Bestehen auf Einhaltung der Warnpflicht diese auf einen reinen Formalakt reduzieren würde. Die Warnpflicht ist daher dahin gehend einschränkend auszulegen, dass sie nur dann

abzuverlangen ist, wenn sie tatsächlich den Zweck der Prognostizierung ansonsten nicht abschätzbarer Kosten verfolgt.

Eine faktisch nicht mögliche Abschätzbarkeit betrifft aber im konkreten Fall tatsächlich den Betrag, der der vom Obergutachter verrechneten Umsatzsteuer entspricht. In der Gebührennote des Univ.-Doz. DDr. S. G. wurde Umsatzsteuer nicht angesprochen.

Der Akt wurde dem Obergutachter gemeinsam mit dem Gutachtensauftrag zugestellt, sodass für ihn – gleichzeitig aber auch nur für ihn – voraussehbar war, dass er im Gegensatz zum Vorgutachter Umsatzsteuer verrechnen werde.

Bei der Umsatzsteuer handelt es sich gemäß § 31 Abs 1 Z 6 GebAG um einen gesondert an- und zuzusprechenden Betrag, wobei für das Gericht ein diesbezügliches Wissen um die Umsatzsteuerpflicht des jeweiligen Sachverständigen nicht vorausgesetzt werden kann.

Diesbezüglich hätte der Obergutachter Univ.-Doz. Dr. N. N. daher seiner Warnpflicht nachkommen müssen, er hat dies aber unterlassen. Die Gebührenzuspruch ist daher gemäß § 25 Abs 1a Satz 2 GebAG um diesen Betrag zu kürzen, der Restbetrag im Übrigen gemäß § 39 Abs 2 GebAG auf volle Euro abzurunden.